

An alle Bezirksämter von Berlin
-Straßen- und Grünflächenamt-
-Ordnungsamt-

Charlottenburg-Wilmersdorf
Friedrichshain-Kreuzberg
Lichtenberg
Marzahn-Hellersdorf
Mitte
Neukölln

Pankow
Reinickendorf
Spandau
Steglitz-Zehlendorf
Tempelhof-Schöneberg
Treptow-Köpenick

Bearbeiterin Thomé

Zeichen VII D 13

Dienstgebäude: Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin-Mitte

Zimmer 605

Telefon 030 9025-1422

Fax 030 9025-1669

intern (925)

Datum 10. Dezember 2015

Rundschreiben Nr. 04/2015

Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes Hier: Promotion(-sstände) für Tabakprodukte 2 Anlagen

Anlässlich von Beschwerden über eine Promotionsveranstaltung eines Herstellers von Tabakprodukten in der Nähe der Hochschule für Wirtschaft und Recht haben sich die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Umwelt, Justiz und Verbraucherschutz sowie Bildung, Jugend und Wissenschaft abgestimmt, inwieweit präventiv bzw. aktiv einem Verstoß gegen § 22 Absatz 2 Nr. 1 lit. b Vorläufiges Tabakgesetz (VTabakG) begegnet werden kann. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat bereits veranlasst, dass generell keine derartigen Veranstaltungen auf Gelände von Hochschulen selbst genehmigt werden.

Ein generelles Werbeverbot für Tabakerzeugnisse im gesamten öffentlichen Straßenland kommt nach straßenrechtlichen Vorschriften nicht in Betracht. Die für solche Werbeveranstaltungen erforderliche Sondernutzungserlaubnis soll in der Regel erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann (§ 11 Abs. 2 BerlStrG).

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen oder Heranwachsenden (Jugendliche über 18 aber unter 21 Jahren) vor den Gesundheitsgefahren des Tabakkonsums stellt ein solches öffentliches Interesse dar, was es im Rahmen der erforderlichen Ermessensausübung regelmäßig rechtfertigen wird, Promotionsstände oder ähnliche Werbeveranstaltungen nicht im unmittelbaren Umfeld (ca. 200 m) von Schulen, Hochschulen und/oder ähnlichen Einrichtungen (z.B. Kitas, Bibliotheken, Jugendfreizeiteinrichtungen) zuzulassen.

Auch außerhalb des unmittelbaren Umfelds solcher Einrichtungen darf die Sondernutzung nicht gegen geltendes Recht verstoßen; insoweit sind das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das VTabakG zu berücksichtigen. Bei Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Tabaker-

Fahrverbindungen:

- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
- 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

- | | | |
|----------------------------|------------------------------|--------------------|
| Postbank Berlin | IBAN: DE47100100100000058100 | BIC: PBNKDEFFXXX |
| Berliner Sparkasse | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEVB33XXX |
| Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE53100000000010001520 | BIC: MARKDEF1100 |

zeugnisse betreffende Werbeveranstaltungen ist daher jeweils zu prüfen und sicherzustellen, dass durch die Ausübung der Sondernutzung kein gesetzliches Verbot verletzt wird.

Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere das Werbeverbot nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 lit. b VTabakG. Hiernach ist es verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden, die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen.

Anhaltspunkte für einen entsprechenden Verstoß können unspezifischen Angaben auf den Promotionsmedien wie z.B. „Jugend raucht heute...“ sein. Als weitere Anhaltspunkte kommen in Betracht:

- bildliche Darstellungen von Jugendlichen und Heranwachsenden,
- bildliche Darstellungen von für Jugendliche und Heranwachsende typischen Situationen und Umgebungen, Kleidungsstücken, etc,
- Äußerungen im typischen Wortschatz von Jugendlichen und Heranwachsenden,
- Darstellungen von prominenten Persönlichkeiten, die bei der Altersgruppe besonderes Ansehen genießen (z.B. Spitzensportler_innen).

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nähere Hinweise zu Maßnahmen, die möglicherweise einen Verstoß gegen § 22 Abs. 2 Nr. 1 lit. b VTabakG darstellen könnten, sind in der Anlage 1 (Kommentar zu § 22 VTabakG, Werbeverbote, insbesondere Randnummer 16) und der Anlage 2 (Beitrag der Universität Hamburg, Beschreibung anhand einer Kampagne mit Sanktionsmöglichkeiten) mit Erläuterungen enthalten.

Zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis wird daher empfohlen, bereits bei einer entsprechenden Antragstellung das zuständige bezirkliche Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen und sich bezüglich möglicher Verbote, Auflagen usw. zu verständigen.

Im Auftrag



Erhart